

In zweifelhaften Fällen sollen die Standorte für die Plakatwerbung mit der Regionalhinterlassung Rhein-Berg abgesprochen werden.

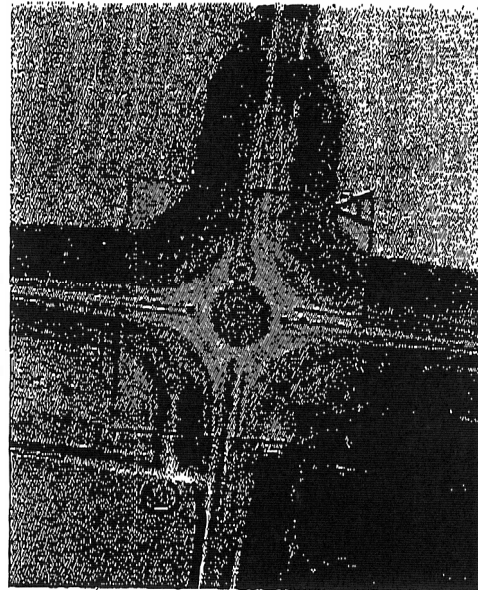
Im Bereich von Ortsdurchfahrten, also den Streckenabschnitten in geschlossenen Ortslagen, verlangt die Verkehrssicherheit auch gewisse Einschränkungen in der Plakaterstellung: wenn auch nicht so strikt wie auf freien Strecken. Auch hier dürfen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden, vor allem müssen die Sichtfelder an Kreuzungen und Einmündungen freigehalten und Rad- und Gehwege dürfen nicht blockiert werden.

Die Aufschriftflächen an Fußgängerüberwegen, insbesondere im Zuge von Schulwegen, dürfen nicht durch Plakatländer verdeckt werden. Auch hier ist in Zweifelsfällen mit den Verkehrsbehörden Kontakt aufzunehmen.

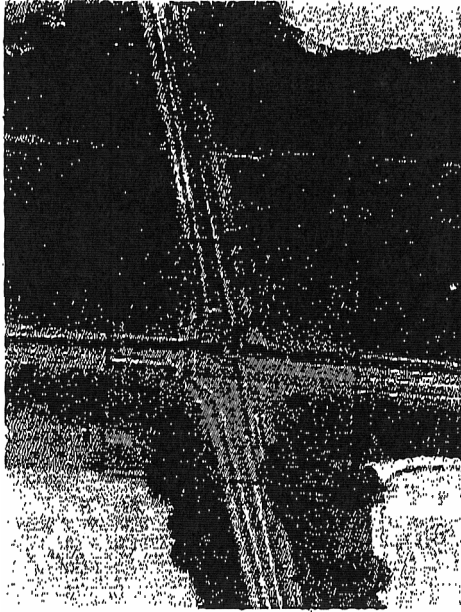
Ich habe die jeweils zuständigen Straßenverwaltungen angewiesen, fehlerhaft angebrachte Wahlwerbung abzubauen. Die Werbeanlagen werden in den jeweiligen Straßennetzebenen zum Abholen gelagert. Es ist meinen Mitarbeitern leider nicht immer möglich – auch angesichts der Gefährdung der Verkehrssicherheit –, die jeweiligen Ansprechpartner vor der Entfernung der Plakate zu ermitteln, um gegebenenfalls über anderweitige Aufstellung der Wahlwerbung zu verhandeln.

Die angebrachte Wahlwerbung ist unmittelbar nach dem Wahltag, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu beseitigen.

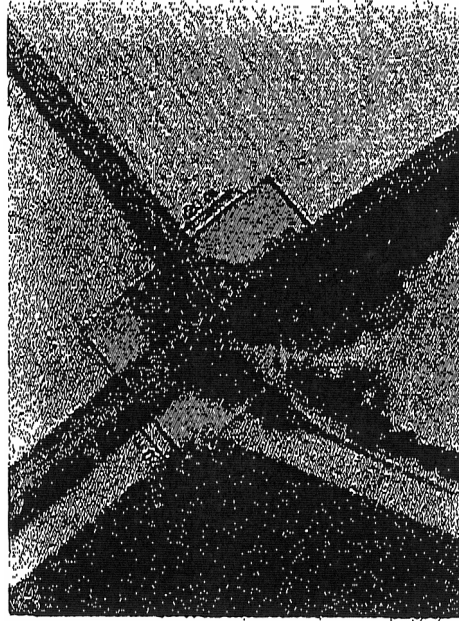
Ich bitte Sie, dieses Schreiben samt Anlagen allen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, zu der Wahl zugelassenen Parteien, rechtzeitig bekannt zu machen.



Beispielbild Nr. 1



Beispielbild Nr. 2



Beispielbild Nr. 3

RICHTLINIE

zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

1. Rechtsgrundlage

Gem. §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis von Sondernutzungen ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Ihre Erteilung liegt im Ermessen der Verwaltung. Dabei können stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt - unabhängig vom Rechtsstatus des Aufstellers - für alle im Rahmen einer Sondernutzung nach §§ 18, 19 StrWG NW angebrachten bzw. aufgestellten Werbeplakate und Dreieckständer.

3. Antragstellung

3.1 Antrag

Der Antrag ist schriftlich – mindestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten – bei der

Stadt Leverkusen
Fachbereich Straßenverkehr
Haus-Vorster Str. 8
51379 Leverkusen

oder einer von ihr ggf. beauftragten Firma zu stellen. Die Stadt behält sich vor, die Bearbeitung vollständig oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen. Beim Fachbereich Straßenverkehr oder ggf. einer beauftragten Firma ist das entsprechende Antragformular erhältlich. Es kann auch auf der Homepage der Stadt Leverkusen abgerufen werden (www.leverkusen.de). Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Für wiederkehrende Veranstaltungen, die z.B. wöchentlich oder monatlich stattfinden, können Sondernutzungen in einem Antrag nur für maximal 3 Monate im Voraus beantragt werden.

Anträge für Veranstaltungen **innerhalb von Leverkusen** werden bevorzugt genehmigt. Anträge für Veranstaltungen **außerhalb von Leverkusen** werden aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten genehmigt.

3.2 Baugenehmigung

Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 33 der Bauordnung NRW (BauO NRW) bedürfen Werbeanlagen sowie Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1 m² keiner Baugenehmigung. Für darüber hinaus gehende Flächen ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich. Diese ist im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht einzuholen und bei Antragstellung vorzulegen.

4. Standorte der Plakate / Dreieckständer

- 4.1 Der Fachbereich Straßenverkehr hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (Straßenverkehrsordnung, Bauordnung NRW und Denkmalschutzgesetz) eine Liste mit bis zu 1.300 Standorten erstellt (sog. „Standortliste“). Es handelt sich dabei hauptsächlich um Laternenmasten und einige ausgewählte Bäume. Das Anbringen von Werbung durch Aufhängen von Plakaten und Aufstellen von Dreieckständern ist ausschließlich an diesen ausgewählten Standorten erlaubt. Mit Antragsbewilligung erfolgt eine Zuteilung der Standorte, wobei die Wünsche der Antragsteller soweit möglich berücksichtigt werden.



Aus gestalterischen Gründen werden in Fußgängerzonen nur wenige Plakate bzw. Dreieckständer genehmigt.

4.2 Bei der Auswahl der Standorte werden folgende Vorgaben berücksichtigt:

- a) Gem. § 33 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und -einrichtungen unzulässig.

b) Abstände

Zu folgenden Einrichtungen ist in Fahrtrichtung gesehen ein Mindestabstand von **10 Metern** einzuhalten:

- Fußgängerüberwege
- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche
- Kreisverkehre
- Querungshilfen
- Fahrgastunterstände und Stadtföanlagen (ab Außenkante)

c) Verbote

- Plakate / Dreieckständer dürfen an folgenden Standorten **nicht** angebracht werden:
 - Verkehrszeichenmasten
 - Lichtsignalanlagen
 - Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkästen)
 - sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.)
 - Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzte Vegetationsflächen)
 - Bäume (gilt **nur** für Plakate, aber **nicht** für Dreieckständer)
 - Parkscheinautomaten
- Die Aufstellung von Dreieckständern in Rasenflächen und in Flächen um Bäume herum ist nur zulässig, wenn diese nicht zu zusätzlichen Vegetationszwecken genutzt werden. Die Beseitigung bzw. Herrichtung erfolgter Beschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- In der unmittelbaren Nähe (Mindestabstand 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 Straßenverkehrsordnung - StVO -) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder -beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

5. Vorgaben zur Nutzung der Standorte

- 5.1 Das gesetzlich vorgeschriebene Lichttraumprofil ist nach III Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39-43 StVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegfläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von

- 2,00 m über den Gehwegen
- 2,20 m über den Radwegen und kombinierten Rad-/ Gehwegen
- 4,50 m über den Fahrbahnen

einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

- 5.2 Plakate dürfen nur mit Kunststoffband angebracht werden, **nicht** mit Draht, um eine Beschädigung der Laternenmasten zu vermeiden.

- 5.3 Das sichere Anbringen der Plakate - insbesondere die Absicherung gegen Abrutschen - bzw. die Standfestigkeit der Dreieckständer ist zu gewährleisten.



- 5.4 An jedem Standort ist nur eine Werbemaßnahme zulässig. Dies gilt sowohl für Plakate als auch für Dreieckständer. Die Laternenmasten können dabei für 2 Plakate genutzt werden (doppelseitige Plakatierung).

Ausnahme: Wahlwerbung, s. hierzu Ziffer 12.

6. Verbote

- 6.1 Eine entgeltliche Weitervermietung oder auch unentgeltliche Überlassung von Plakatflächen oder Dreieckständern an andere Nutzer ist nicht möglich bzw. erlaubt.
- 6.2 Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen Gesetze verstoßen und bestimmte Personen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen. Bei Werbeplakaten, deren Inhalte oder Darstellung gegen die Menschenwürde verstoßen oder frauenfeindliche und sexistische Inhalte oder Darstellungen enthalten, wird keine Erlaubnis erteilt. Zweifelsfälle werden mit der Frauenbeauftragten der Stadt Leverkusen beraten. Bei Verstößen gegen diese Regelung erlischt die erteilte Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung.
- 6.3 Werbung mit politischem Inhalt, wie z.B. politische Aussagen, Wertungen als auch die Ankündigung politischer Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt. Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf Dreieckständern und anderen mobilen Plakatflächen jeglicher Art auf städtischen Flächen nicht zulässig. Einzelheiten zur Werbung vor allgemeinen politischen Wahlen sind unter Punkt 12 geregelt.

Werbungen in Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Art. 67 a, 68 der Landesverfassung NRW sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung NRW sind von dem in Ziffer 6.3 erster Absatz enthaltenen Verbot ausgenommen und erlaubt.

Bei Volksinitiativen ist Werbung für den Zeitraum von insgesamt 3 Monaten erlaubt. Die Werbung kann in der Zeitspanne zwischen der schriftlichen Anzeige der Unterschriftensammlung beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und dem Eingang des Antrages beim Präsidium des Landtages erfolgen; allerdings darf sie insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Bei Volksbegehren ist Werbung in dem Zeitraum vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist erlaubt.

Bei Volksentscheiden ist Werbung vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst, erlaubt.

Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Werbung hierfür erlaubt. Die Fristen für die Dauer der Werbemaßnahme ergeben sich aus § 26 Abs. 3 sowie Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW.

7. Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

- 7.1 Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Antragsteller Aufkleber für die genehmigten Plakate. Diese sind mit einem Gültigkeitsdatum versehen. An jedem genehmigten Plakat ist 1 Aufkleber anzubringen. Bei Werbung mittels Dreieckständern genügt 1 Aufkleber pro Ständer, da ohnehin nur eine Werbemaßnahme pro Ständer erlaubt ist. Bei Plakaten mit separaten Aufklebern für Veranstaltungstage ist der Aufkleber des Fachbereiches Straßenverkehr oder eines von ihr beauftragten Dritten auf diesen anzubringen.

Alle Plakate, die keine Kennzeichnung durch die Aufkleber tragen, werden aus Sicherheitsgründen bzw. wegen fehlender Erlaubnis abmontiert. Die Demontage erfolgt entweder durch



den Fachbereich Straßenverkehr oder eines beauftragten Dritten. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

7.2 **Ausnahme:** Die Kennzeichnungspflicht entfällt bei der Wahlwerbung (s. hierzu Ziffer 12).

8. Stückzahlen / Genehmigungszeitraum / Antragsablehnung

8.1 Zeitraum und Umfang der Plakatierung

Der Zeitraum und der Umfang der Plakatierung wird unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung / Werbemaßnahme wie folgt genehmigt:

	kleine Veranstaltungen / sonstige Werbung	große Veranstaltungen	mehrwöchige Veranstaltungen
Beschreibung	Veranstaltungen an einem Tag oder sonstige Werbemaßnahmen	Veranstaltungen an mehreren Tagen	Veranstaltungen über mehrerer Wochen
Beispiele	Trödel- und Computermärkte, Straßenfeste, Veranstaltungen in der Smidt-Arena und dem Forum / Hinweise auf besondere Aktionen, Neueröffnungen	Stadtteilstefte, Bierbörse, Opladener Trödelkirmes, eine Plakatierung für mehrere zusammenhängende Veranstaltungen (z.B. Damen- und Herrensitzung im Karneval)	Weihnachtsmärkte, kulturelle Veranstaltungen wie die Leverkusener Jazztage
Zeitraum der Plakatierung	max. 2 Wochen	max. 6 Wochen	max. 8 Wochen
Anzahl der Standorte	max. 50 Standorte	max. 100 Standorte	max. 100 Standorte

8.2 Antragsablehnung

Sofern bei früheren Veranstaltungen eines Antragstellers Verstöße gegen die Anbringungsregeln festgestellt wurden, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei Unzuverlässigkeit verweigert bzw. erst nach Entrichtung der fälligen Gebühren erteilt werden.

Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 41 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 45. Tag vor der betreffenden Wahl.

9. Genehmigungsverfahren / Gebührenberechnung

9.1 Der Antragsteller erhält bei Vollständigkeit des Antrages eine Sondernutzungserlaubnis nebst eines Gebührenbescheides. Die aktuellen Gebührentarife sind in der Sondernutzungsatzung geregelt.

Mit der Plakatierung darf erst begonnen werden, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.2 Werden die unter Punkt 8 genannten Fristen bei einer erteilten Sondernutzungserlaubnis unterschritten, so ist im Falle einer gewünschten Weiternutzung bis zum max. Genehmigungszeitraum beim Fachbereich Straßenverkehr oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert ein Verlängerungsantrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis vorliegen.

9.3 Die Neuvergabe eines Standortes zum Aufhängen von Werbeplakaten bzw. zum Aufstellen von Dreieckständern erfolgt erst 15 Arbeitstage nach Ablauf der davor erteilten Sondernutzungserlaubnis. Damit ist eine Anschlussplakatierung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon wird der 3-monatige Werbezeitraum vor allgemeinen politischen Wahlen sowie für Werbemaßnahmen nach Ziffer 6.3 (Volksinitiativen, Volksbegehren etc.).



10. Hinweis zum Entfernen von Plakaten / Dreieckständern

10.1 Plakate / Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen

Hinweisplakate / Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden sofort durch den Fachbereich Straßenverkehr oder durch einen beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt.

10.2 Plakate / Dreieckständer deren Genehmigungsfrist abgelaufen ist

Die Plakate / Dreieckständer, die genehmigt wurden, sind unaufgefordert spätestens 3 Arbeitstage nach Ende der Genehmigungsfrist zu entfernen.

Erfolgt dies nicht, wird der Erlaubnisinhaber aufgefordert, die Plakate / Dreieckständer innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate / Dreieckständer durch den Fachbereich Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen des Fachbereiches Straßenverkehr oder eines beauftragten Dritten zur Abholung eingelagert. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind bei den Ersatzvornahmen zu beachten.

Die anfallenden Kosten für dieses Verfahren werden dem Erlaubnisinhaber in Rechnung gestellt.

Werden die Plakate / Dreieckständer nicht abgeholt und müssen durch den Fachbereich Straßenverkehr oder den beauftragten Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine entsprechende Inrechnungstellung.

10.3 nicht genehmigte Plakate / Dreieckständer

Bei Plakaten / Dreieckständer, die ohne Genehmigung im Stadtgebiet angebracht sind, wird, abhängig vom Grad der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Verfahren entsprechend Ziffer 10.1 oder 10.2 angewendet.

11. Sonderregelungen

11.1 Für genehmigte Werbeträger der MOPLAK Medien Service GmbH gelten die Richtlinien mit Ausnahme der Punkte 3, 4.1 sowie 6 bis 10.

Die vertraglich zugesicherten Rechte der Firma MOPLAK Medien Service GmbH werden durch die Richtlinie nicht eingeschränkt.

11.2 Für die im Stadtgebiet angebrachten Hotelwegweiser im Rahmen der „Hotelroute“ gelten die Richtlinien nur hinsichtlich der Punkte 4.2 und 5, da diese hauptsächlich der Wegweisung dienen und nur subsidiär zu Werbezwecken genutzt werden.

11.3 Für die im Rahmen städtischer Tiefbaumaßnahmen aufgestellten Dreieckständer der TBL gelten die Punkte 3, 4.1 sowie 6 bis 10 nicht.

Die Aufstellregelungen nach Punkt 4.2 und 5 dieser Richtlinien sind nicht zu beachten, wenn Ständer innerhalb der Baustellenfläche aufgestellt werden. Zwei Wochen vor Aufstellung ist der Fachbereich Straßenverkehr oder ein beauftragter Dritter über die Anzahl, die Dauer und die Aufstellorte zu informieren.

11.4 Die Vorgaben nach Ziffer 8 entfallen,

- wenn durch eine vertragliche Regelung mit dem Veranstalter im Interesse der Stadt Leverkusen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Sonderregelungen getroffen wurden oder
- wenn es sich um Eigenwerbung für die Stadt Leverkusen und ihr Image handelt.

11.5 Den Bezirksvertretungen wird die Möglichkeit eingeräumt, pro Stadtbezirk an einer festen Stelle eine Werbemöglichkeit für stadtteilbezogene Werbung zu schaffen, z.B. mittels eines Schaukastens oder einer Litfasssäule. Eine Ausweitung der Standorte pro Stadtteil soll im Zuge einer anstehenden Vertragsänderung mit der Fa. MOPLAK ermöglicht werden. Die Werbemöglichkeit ist von den Bezirksvertretungen auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort ist vorab unter Berücksichtigung von straßenrechtlichen Belangen und bestehender Verträge mit den Fachbereichen Straßenverkehr, Stadtplanung und Bauaufsicht, Finanzen -

Liegenschaften, der Firma MOPLAK Medien Service GmbH und den TBL abzustimmen. Die Werbung wird in Eigenregie durch die Bezirksvertretungen geregelt. Diese können eigene Nutzungsbedingungen festlegen. Es sind lediglich die Vorgaben nach Ziffer 6 zu berücksichtigen.

- 11.6 Weitere Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie können nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen zugelassen werden.

12. Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen

Durch Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ist Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Zu den allgemeinen politischen Wahlen zählt auch die Wahl des Integrationsrats.

Hierbei wird zwischen 2 Zeiträumen unterschieden:

- Wahlwerbung ab dem 41. Tag vor der Wahl (1. Zeitraum)
- Werbung in der Zeit ab 3 Monate bis zum 42. Tag vor der Wahl (2. Zeitraum).

Mit den Parteien, politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen etc. werden für die Wahlwerbung öffentlich rechtliche Verträge geschlossen.

Für den 1. Zeitraum werden insgesamt 900 Standorte zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Standorte auf die antragstellenden Parteien und Gruppierungen erfolgt nach den Maßgaben des Parteiengesetzes und in Abhängigkeit der bisherigen Bedeutung der Partei bei Wahlen zu Volksvertretungen (abgestufte Chancengleichheit). Die Berechnung wird – wie bisher – seitens des Fachbereichs Bürgerbüro vorgenommen. Als Berechnungsmethode wird das d'Hondtsche-Verfahren angewendet. Jede antragstellende Partei erhält eine Auflistung der Standorte, die ihr aus der Standortliste (Ziffer 4.1) zugewiesen wird. An den Standorten können die Parteien sowohl Dreieckständer aufstellen als auch Plakate anbringen. Die Vorgaben nach Ziffer 5.1 – 5.3 sind dabei unbedingt zu beachten. Zu Zeiten der Wahlwerbung dürfen die zugewiesenen Standorte bei Einhaltung der Lichtraumprofile ausnahmsweise für mehrere Plakate genutzt werden, s. hier auch Ziffer 5.4. Die Regelung bezüglich der Kennzeichnung der Plakate (s. Ziffer 7) entfällt. Diese Werbung ist gebührenfrei.

Für den 2. Zeitraum werden 400 Standorte zur Verfügung gestellt, wobei höchstens 30 Standorte pro Partei genehmigt werden. Hiermit soll zunächst erreicht werden, dass alle Parteien, Gruppierungen etc. die zusätzliche Werbemöglichkeit nutzen können. Sollten mehr als 30 Standorte beantragt werden, kann hierüber erst entschieden werden, wenn das Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft wird. Ansonsten gelten die gleichen Regularien wie für den 1. Zeitraum. Diese Werbung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.

Werbungen mit politischem Inhalt dürfen auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums nicht an Zäunen auf städtischen Grundstücken, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, unbebauten Grundstücken angebracht werden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Datum: _____

Buchhorn

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

19

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
<http://www.buergerliste.de>

Leverkusen, den 20.4.2014

An den Wahlkampfleiter der Stadt Leverkusen, Herrn Märtens

Sehr geehrter Herr Märtens,

hiermit möchte die BÜRGERLISTE feststellen, dass es unseres Erachtens in Leverkusen bei der Kommunalwahl sichtbar nicht mit rechten Dingen zugeht.

Während der offiziellen Vorwahlkampfzeit - drei Monate vor Wahltermin nach Vorgabe des Innenministeriums NRW - beantragten wir mehrfach ordnungsgemäß und rechtzeitig nach unserem städtischen Regelwerk - Punkt 12 der Richtlinie, 2. Zeitraum -, wie bereits Jahre zuvor bei Kommunalwahlen anstandslos genehmigt, rund 150 Plakatständer gegen eine entsprechende Gebühr im Stadtgebiet, bis zur offiziellen Verteilung der Ständer durch die Stadt im eigentlichen Wahlkampf, Mitte April, aufstellen zu dürfen.

Dies wurde uns nun aber dieses Mal mehrfach vom Straßenverkehrsamt - Herr Laufs/Frau Samusch/Frau Janczura - mit der Begründung und dem Hinweis auf Ihre Person, Herr Märtens, verweigert. Man habe zwar nun 1300 statt der bisherigen 900 Standorte zur Verfügung, wisse aber nicht, ob nicht noch andere politische Gruppen für diesen Zeitraum auch noch Ständer beantragen würden, und man dann möglicherweise zu wenig Standplätze für alle habe. Stattdessen genehmigte man uns - zumeist zudem weit außerhalb und an unattraktiven Stellen/nur einen in einer Fußgängerzone - nur 30 Standplätze - siehe neu übermittelte Richtlinie! -, selbst dann noch, als unzweideutig klar war, dass keine andere politische Gruppierung außer der BÜRGERLISTE und den PIRATEN im drei-Monate-Vorfeld der Wahlen Ständer/Plakate aufstellen/aufhängen wollten.

Wir hatten zudem klare Angaben zu den Standorten gemacht, weil die Richtlinie ausdrücklich in Punkt 4 betont, dass „Wünsche der Antragsteller . . . berücksichtigt werden.“ Davon kann aber nicht einmal für die 30 genehmigten Ständer ansatzweise gesprochen werden.

Freie Standorte waren aber mehr als genug vorhanden, da diesmal zur Wahl

20

- Europa/Kommunal/Integrationsrat - ausdrücklich 1300 Standorte bereitgestellt sind, also deutlich mehr als eigentlich - 900 laut Richtlinie - vorgesehen.

Die BÜRGERLISTE wollte hiervon ca. 150 belegen: 1150 Stellen wären für eventuelle Nachzügler noch frei geblieben.

Der Richtlinie ist zudem klar zu entnehmen, dass die Belegungsfrist 3 Monate vor der Wahl beginnt und folgerichtig bis dahin entsprechende Anträge vorliegen müssen. Wer dann - aus welchem Grunde auch immer - später kommt, hat entsprechende und eigenverschuldete Nachteile.

Zudem hätte man die Aufstellwilligkeit anderer Parteien/Gruppen per Rundruf abfragen können, was der Unterzeichner sogar anbot, was aber nicht in Betracht gezogen wurde.

Damit aber noch nicht genug. Als wir dann die eigentlichen Standorte zur Wahl zugeteilt bekamen, mussten wir **alle** bisherigen 30 Ständer umstellen, da kein Standort identisch war, obwohl uns dies - Siehe auch Richtlinie 4.1 :Nutzerwünsche werden berücksichtigt ! zugesichert war.

Hinzu kommt, dass wir uns für Wahlen auf ausdrückliche Anregung der Stadt teure Dreieckständer angeschafft haben. Nun erhielten wir aber für 31 unserer 54 Standorte die Genehmigung, hier nur Plakate an den Laternen aufzuhängen, worauf wir nicht eingestellt sind ! Eine Begründung hierzu gab/gibt es bisher nicht. Ein bisher noch nie dagewesener Vorgang und ohne jeden Hinweis auf eine neuerliche Sonderregelung, die zudem in den neu zugesandten Richtlinien nicht ausgewiesen ist.

Zudem bestand an etlichen der nun nur zur Aufhängung von Plakaten freigegebenen Laternen früher die - auch genutzte - Möglichkeit, Ständer aufzustellen, wie wir nachweisen können.

Das Straßenverkehrsamt gab zu, dies alles nicht bedacht zu haben, und man wisse auch, dass die BÜRGERLISTE nur Dreieckständer habe und man verwies auf das Wahlamt, das zuständig sei. Dies wiederum verwies auf das Straßenverkehrsamt, versprach aber in unserem Sinne eine Änderung.

Sie, Herr Märtens, sollen aber eine durchaus mögliche Änderung unterbunden haben.

In der Richtlinie steht: „ An den Standorten können die Parteien sowohl Dreieckständer aufstellen als auch Plakate anbringen.“ Hier steht nicht entweder - oder. Zudem wurde diese klare Festlegung der Richtlinie bisher bei Wahlen auch immer so gehandhabt und beide Möglichkeiten bestanden. Zumal diese Doppelnutzung von anderen Parteien - u. a. von Ihrer CDU - gerade fast überall genutzt wird. Siehe hierzu sogar eine Ausnahmeregelung für Wahlen in

21

Punkt 5.4 der Richtlinie ! Bei der Zuteilung unserer Standorte ist aber bei 31 Stellen das Aufstellen von Ständern - unter dem Briefkopf des Straßenverkehrsamtes - ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sind also nach dieser Regelung der Verwaltung doppelt negativ - Ständer nicht gestattet, haben aber nur Ständer sowie keine Doppelnutzung möglich - betroffen.

Dass die Zuteilung der Ständer nach d'Hondt erfolgt, während die Wahlen nach Hare-Niemeyer stattfinden, verwundert ebenso wie die Tatsache, dass hier ein Aufteilverfahren angewandt wird, das in der Richtlinie „abgestufte Chancengleichheit“ genannt wird. Wenn nun völlig neue politische Gruppierungen - wie auch jetzt 2014 - auftreten, kann ein solches Aufteilverfahren doch überhaupt nicht angewandt werden, weil zu den neuen Parteien noch keinerlei Wahlergebnisse vorhanden sind, die Festlegung einer abgestuften Chancengleichheit - Widerspruch in sich ! - also nicht möglich ist. Es sei denn, man setze eine Benachteiligung dieser Parteien bereits per se voraus.

Wenn ein Lehrer das „abgestufte Chancengleichheit“-Verfahren bei seinen Schülern anwenden würde, hieße das, den Schülern mit Note 5 und 6 dann im weiteren Unterricht weniger Aufmerksamkeit zu schenken, als den besseren Schülern. Und dieses abstruse Vorgehen beträfe dann auch noch neu in die Klasse gekommene Schüler.

Wenn dann für die Europawahl auch noch den Parteien, die hieran teilnehmen, eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Standorte für Werbung zugeteilt wird, diese aber dann nicht für die Europawahl, sondern für die Kommunalwahl - gerade stadtweit zu sehen - zweckentfremdet werden, müssten Sie an sich eingreifen, Herr Märtens. Die abstruse „abgestufte Chancengleichheit“ sieht dann so aus : ca. 190 SPD/CDU zu 54 Ständern BÜRGERLISTE.

Verwunderlich sind noch andere Auffälligkeiten bei der Standortwahl der Wahlwerbung, von denen wir hier zunächst nur eine nennen möchten. Da stehen plötzlich sogar in Halte- und Wartebuchten der WUPSI Ständer, obwohl diese zweifelsfrei beim Aussteigen behindern, ja schon zu Verletzungen führten. Früher musste hier sogar ein Abstand zu den Buchten eingehalten werden.

Wann sind hierzu und mit welcher Begründung die Richtlinien geändert worden ?

Nach Meinung der BÜRGERLISTE, die hier auf Regelungen in den umliegenden Großstädten, u. a. in Köln, verweist, ist die geltende Leverkusener Richtlinie ein klarer Fall von schikanöser und unnötiger Überregulierung.

Wenn Sie sich, Herr Märtens, die Ämter der Stadt sowie unsere politischen Gegner aber immer wieder auf diese wirklichkeitsferne Richtlinie berufen, dann

erwarten wir aber zumindest, dass sie auch von Ihnen und allen anderen akribisch eingehalten wird.

Deshalb bitten wir umgehend - innerhalb der nächsten drei Tage - nach Richtlinie um die Bereitstellung von 31 weiteren Standorten mit der Möglichkeit, hier Ständer - andere nutzen sogar die Ausnahmeregelung hier Ständer **und** Plakate zur Verdoppelung der Werbemöglichkeit - aufzustellen, damit wir wenigstens unsere wenigen 54 Standorte nutzen können.

Auch eine Klärung der weiteren, oben aufgezeigten Problempunkte hätten wir gerne zeitnah herbeigeführt.

Mit freundlichen Grüßen,


i.A. (Erhard T. Schoofs)

23

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
<http://www.buergerliste.de>

Leverkusen, den 20.4.2014

An den Wahlleiter der Stadt Leverkusen, Herrn Märtens

Ergänzung zu unserem Schreiben zur Wahlwerbung vom heutigen Tage

dem Straßenverkehrsamt zur Kenntnis

Sehr geehrter Herr Märtens,

da es um die korrekte Zuweisung der Standorte der Wahlplakate, trotz klarer Richtlinie, leider erhebliche Probleme gibt, möchten wir Ihnen hiermit nochmals und schriftlich mitteilen, warum wir die Werbung mittels an Masten festgezurrrter Plakate, zusätzlich zu den sonstigen von uns geäußerten Aspekten, leider ablehnen müssen, wenn wir uns nicht strafbar machen wollen.

Die von Ihnen und der Richtlinie verlangte Sicherstellung der Lichtraumprofile ist - wie jahrelange Erfahrung leider eindeutig zeigt und gerade wieder überall zu sehen ist - mit dieser Form der Plakatwerbung leider auch von uns nicht sicherzustellen, da diese Plakate unter Regen- und Windeinwirkung immer wieder abrutschen und damit Mitmenschen gefährden. In der Richtlinie wird aber ausdrücklich auf die unbedingte Vermeidung dieser Gefährdung hingewiesen. Da diese Gefährdung aber mit absoluter Sicherheit in vielen Fällen eintritt und damit strafbar wird - vorsätzliche/wissentliche Gefährdung -, müssen wir diese Art der Wahlwerbung notgedrungen ablehnen, um uns - speziell nach dem ausdrücklichen Hinweis in der Richtlinie - eben nicht strafbar zu machen.

Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass einige der uns zugewiesenen Standorte zur Aufstellung von Dreieckständern höchst ungeeignet sind oder an der zugeteilten Stelle sogar nach Richtlinie nicht genutzt werden dürfen:

Altenbergerstraße, Laterne 27, Ständer unter Verkehrsschild;

Bonner Straße, Baum 3 und 71 zu dick und zudem in gepflegter Grünanlage, Ständer nicht setzbar oder nur am Baum zu befestigen;

24

Berlinerstraße, Laterne 54, hier müsste eine hohe private Hecke nahezu völlig weggeschnitten werden.

Für diese drei Standorte, ein erheblicher Anteil unseres kleinen Standortkontingentes, müsste aber entweder schnellstens Ersatz oder eine Ausnahmegenehmigung - bitte schriftlich ! - geschaffen werden, denn wie unsere Helfer vermelden, wurden die ersten beiden Standorte gegen die Vorgaben der Richtlinie von ihnen genutzt. Wir bitten für die Richtlinienwidrigkeit um Entschuldigung, bitten aber um einen zeitnahen Hinweis, wie Sie hier verfahren wollen: neue Standorte oder Sondergenehmigungen !

Gott sei Dank waren die Helfer nicht übereifrig und haben auf das Wegschneiden der privaten Hecke verzichtet. Gott sei Dank ! Aber Ersatz nötig.

Dass es zu solchen Fehlern kommt, ist uns sehr verwunderlich, da, nach Auskunft der Beteiligten aus dem Straßenverkehrsamt, der Festlegung der Standorte monatelange dankenswerte, aber augenscheinlich leider fehlerhafte akribische Arbeit - auch sehr viele Außentermine, da jeder Standort nach Aussage in Augenschein genommen wurde - der betroffenen städt. Bediensteten vorausging, also ein erheblicher Einsatz von kostenintensiven Personalressourcen erfolgte.

Ganz zu schweigen von der zeitintensiven Aufstellung der schönen und akkuraten Listen und den nun folgenden Kontrollaufgaben, die die Richtlinie zweifellos erfordert, wenn man sie so ernst nimmt, wie das Ihre und die Schreiben der Fachverwaltung berechtigterweise klar fordern.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

(Erhard T. Schoofs)

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Hinweis:
persönliche Termine nur nach
vorheriger Terminvereinbarung

25

Stadtverwaltung • Postfach 10 11 40 • 51311 Leverkusen

Fraktion Bürgerliste Leverkusen e. V.
Herr Schoofs
Kölner Str. 34
51379 Leverkusen

Fachbereich	•	Straßenverkehr
Dienststelle	•	
Dienstgebäude	•	Haus-Vorster Str. 8
Sachbearbeitung	•	Frau Janczura
Telefon	•	02 14 / 4 06 - 0
Durchwahl	•	02 14 / 4 06 - 36 42
Telefax	•	02 14 / 4 06 - 36 07
Ihr Zeichen / vom	•	
Mein Zeichen	•	36-40-10-ja
eMail	•	sandra.janczura@stadt.leverkusen.de
Internet	•	www.leverkusen.de
Tag	•	28.04.2014

**Plakatierung für die Europa- und Kommunalwahl 2014
- Ihre Schreiben vom 20.04.2014**

Sehr geehrter Herr Schoofs,

bezugnehmend auf Ihre v.g. Schreiben möchte ich Ihnen zunächst nochmals die unterschiedlichen Zeiträume für die Wahlen erläutern und verweise insbesondere auf Punkt 12 der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern.

Grundsätzlich ist durch die Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Hierbei wird zwischen zwei Zeiträumen unterschieden:

- Wahlwerbung ab dem 41. Tag vor der Wahl (1. Zeitraum)
- Werbung in der Zeit ab 3 Monate bis zum 42. Tag vor der Wahl (2. Zeitraum)

Für den 1. Zeitraum werden nach der Richtlinie insgesamt **900** Standorte zur Verfügung gestellt. Da in diesem Jahr 3 Wahlen zusammen stattfinden, hat sich der Fachbereich Straßenverkehr bemüht, zusätzliche Standorte bereit zu stellen, um allen an den Wahlen Beteiligten größtmögliche Kontingente zur Verfügung stellen zu können. So ist es gelungen, für diesen Zeitraum insgesamt **1.300** Standorte anzubieten.

Für den 2. Zeitraum werden nach der Richtlinie **400** Standorte zur Verfügung gestellt, wobei höchstens 30 Standorte pro Partei genehmigt werden. Hier soll zunächst erreicht werden, dass alle Parteien, Gruppierungen etc. die zusätzliche Werbemöglichkeit nutzen können. Sollten mehr als 30 Standorte beantragt werden, kann hierüber erst entschieden werden, wenn das Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft wird. Ansonsten gelten die gleichen Regularien wie für den 1. Zeitraum. Die Werbung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.

Mit Schreiben vom 12.03.2014 beantragten Sie für den 2. Zeitraum die Aufstellung von 174 Dreieckständern im Stadtgebiet Leverkusen. Dem Antrag war eine Standortliste beigefügt.

Der Vertrag sowie die Standortliste wurden Ihnen am 14.03.2014 zugesendet. Vorab wurde darauf hingewiesen, dass für den beantragten Zeitraum lediglich 30 Standorte pro Partei genehmigt werden können. Hinsichtlich Ihrer Beschwerde, dass Ihnen zeitnah nicht noch weitere Standorte genehmigt wurden, verweise ich - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf das Schreiben vom 04.04.2014.

Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass der Fachbereich Straßenverkehr Ihren Hinweis in Bezug auf eine „Nachgenehmigung“ von Standorten während des 2. Zeitraumes aufnehmen und die Festlegung eines Stichtages prüfen wird.

Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Bürgerliste Leverkusen e. V. auch bei der Kommunalwahl im Jahr 2009 gebührenpflichtige Plakatierung beantragt hat. Auch hier wurden Ihnen lediglich 30 Standorte zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde kann ich Ihre Äußerung, dass zurückliegend rund 150 Plakatständer anstandslos genehmigt wurden, nicht nachvollziehen.

Dass Sie die „gebührenpflichtigen“ Standorte, die Sie während des 2. Zeitraumes genutzt haben, nicht für den 1. Zeitraum weaternutzen können, hat seine Richtigkeit, aufgrund des Verbots der Anschlussplakatierung, s. hier auch Pt. 9.3 der Richtlinie. Daher wurde die Liste dieser Standorte auch nicht dem Fachbereich Bürgerbüro zur Verteilung zur Verfügung gestellt.

Die Standorte für den 1. Zeitraum wurden seitens des Fachbereichs Bürgerbüro aus einer separaten Liste von insg. 1.300 Standorten aufgeteilt.

Hinsichtlich Ihrer Beschwerde, dass Ihnen nicht nur Standorte für Dreieckständer zur Verfügung gestellt wurden, teile ich mit, dass dies nicht möglich ist, da damit wiederum auch eine Ungleichbehandlung zu anderen Parteien verbunden ist. Wünsche der Antragsteller sollen zwar berücksichtigt werden, allerdings nur, soweit dies möglich ist.

Zudem sind aufgrund der erneuten Überprüfungen des Fachbereichs Straßenverkehr etliche Standorte weggefallen, die bislang für Dreieckständer genutzt werden konnten, da sie den Vorgaben der Richtlinie nicht mehr entsprachen. Es stehen somit insgesamt weniger Standorte für Dreieckständer zur Verfügung.

In Bezug auf die Zuteilung der Wahlstandorte nach d'Hondt teilt der Fachbereich Bürgerbüro mit, dass eine Verteilung gem. § 5 Parteiengesetz und einem hierzu ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen wird. Die Parteien erhalten demnach Leistungen im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit.

Hierbei wird darauf geachtet, dass

- jede Partei zumindest einmal je Ortsteil vertreten ist (sofern die Zahl der Standorte größer ist, als die Zahl der Parteien),
- eine willkürliche Zuordnung von Standorten zu Parteien nachweislich unterbleibt,
- dass sich keine Konzentration einzelner Parteien in einem Sichtgebiet ergibt.

Das bereits seit Jahren angewandte Verfahren führt zu einer wahlneutralen, da mathematisch begründeten Zuordnung von Parteien und Standorten.

Des Weiteren teilten Sie mit, dass Sie verschiedene Standorte, die Ihnen zugeteilt wurden, nicht nutzen können. Eine Überprüfung hat zwischenzeitlich stattgefunden.

In der Tat können die Standorte, Altenberger Straße, Laterne 27, Bonner Straße, Baum 3 und Berliner Straße, Laterne 54, nicht genutzt werden.

Hierfür biete ich Ihnen folgende Ersatzstandorte an:

- An der Luisenburg, Laterne 3
- Sandstraße, Laterne 25 → nicht möglich, illelegal
- Kreuzbroicher Straße, Laterne 10

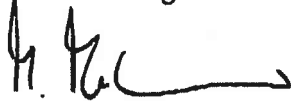
Alle Standorte sind sowohl für das Aufhängen von Plakaten, als auch für das Aufstellen von Dreieckständern nutzbar.

Der Standort Bonner Straße, Baum 71, wurde von Ihnen genutzt, auch wenn der Baum recht dick ist. Ein Dreieckständer wurde aufgestellt. Hier ist somit die Stellung eines Ersatzstandortes entbehrlich.

In Bezug auf Ihre Kritik, dass Standorte nicht der Richtlinie gemäß genutzt werden, teile ich mit, dass ohnehin Kontrollen seitens des Fachbereichs Straßenverkehr vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Märtens

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

28

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
<http://www.buergerliste.de>

Leverkusen, den 11.5.2014

An den Wahlleiter der Stadt Leverkusen, Herrn Märtens

Straßenverkehrsamt, Herrn Laufs, zur Kenntnis

Betreff: Briefe/Hinweise unseres Vereins an Sie und das Straßenverkehrsamt
die Kommunalwahl betreffend, u. a. die beiden Briefe vom 20.4.2014

Unsere Ihnen übermittelte Einspruch- und Mängelliste ist in Ihrer Antwort vom
28.4. in keinem Punkt schlüssig und richtlinienkonform beantwortet.

Insbesondere zwei Punkte fallen hier weiterhin gravierend auf, in denen die
BÜRGERLISTE massiv benachteiligt und die gesetzlich garantierte Chancen-
gleichheit bei Wahlen nicht gegeben ist.

- 1.) Die Parteien, die sowohl Standorte zur Kommunal- als auch zur Europawahl
zugeteilt erhielten, nutzen ihr Gesamtkontingent zu über 90 Prozent für
Plakate zur Kommunalwahl. Selbst Großplakate werden zur Kommunalwahl
genutzt. Wurden hier Sonderregelungen für alle Parteien/politischen
Gruppen - welche ? - vereinbart ? Uns sind keine bekannt.

Da diese umfassende Nutzung für die Kommunalwahl - trotz unseres
Einspruches vom 20.4.2014 - von Ihnen immer noch nicht abgestellt
wurde, ist dies eine massive Benachteiligung nicht nur der BÜRGERLISTE,
die zweifelsfrei Einfluss auf kommende Wahlergebnisse hat.

Einige Bürger wundern sich schon, dass sie von uns kaum Plakate sehen,
während SPD, CDU, etc. an jeder Ecke attraktiv präsent seien.

Da viele der wenigen uns zugeteilten Standorte auch noch weit abgelegen
sind, verwundert dies nicht.

- 2.) Inzwischen haben wir Mastanhänger angeschafft, so dass wir am
Wochenende nun auch unsere Standorte, die in großer Mehrheit nur eine
Plakataufhängung gestatten, hoffentlich dauerhaft richtliniengemäß und
nach dem geforderten Lichtraumprofil, bestücken konnten.

Wie von uns u.a. in unseren Briefen vom 20.4. 2014 geschildert, hängt die Mehrzahl der Plakate, die auch von den anderen Parteien an Laternenmasten befestigt werden mussten, nicht mehr in richtlinienmäßig vorgegebener Sicherheitshöhe und gefährden - Siehe Richtlinie! - Radfahrer, Fußgänger, etc.

Auch hier ist keinerlei Kontrolle - obwohl mehrfach zugesichert! - durch die Stadt/durch das Straßenverkehrsamt/durch die Wahlleitung feststellbar.

Im Sinne des Richtlinienverfahrens eine grobe Pflichtverletzung der zuständigen städtischen Stellen.

Bitte verschonen Sie uns mit der Bitte, wir sollten doch die entsprechenden Standorte benennen! Eine Vielzahl der Standorte ist betroffen und es kann nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich hier um Einzelfälle, die man nach Benennung selbstverständlich bearbeiten werde! Bei der immer wieder vom Straßenverkehrsamt nachdrücklich hervorgehobenen steten Kontrolle der Plakatlandschaft müssten - sofern diese Kontrolle denn wirklich stetig vorgenommen wird - die von uns zudem angezeigten Verstöße gegen die Richtlinie längst aufgefallen sein.

3.) Auch unserer Bitte, die Änderung der Richtlinien zu erläutern - wer hat wann aus welchem Grund geändert? -, die nun u. a. wohl sogar die Aufstellung von Ständern innerhalb von Bushaldebuchten erlauben, was, nach vorliegendem Schriftverkehr mit dem Straßenverkehrsamt, aussteigende Busnutzer doch erheblich gefährdet, wurde bisher nicht entsprochen.

4.) Darüberhinaus konnten folgende Standorte, die Sie uns nachträglich zuteilten, nicht genutzt werden, da hier Plakate von PRO NRW hingen: BNK, Burscheider Straße, Laterne 18 und OPL, Bonnerstraße gegenüber Lidl, Baum 71.

Der uns nachträglich zugeteilte Standort Sandstraße, Laterne 25 ist nicht nutzbar, da in dichtem Gebüsch.

Zusammenfassend möchten wir auch hier nochmals feststellen, dass wir in der Vorgehensweise der Verwaltung eine massive negative Wahlbeeinträchtigung für unsere BÜRGERLISTE sehen.

Vor allen Dingen sehen wir in der wochenlangen Nichtbeachtung unserer schriftlichen Hinweise auf gravierende und - vor allen Dingen! - teilweise sogar gefährliche Richtlinienverstöße - u. a. Lichtraumprofil - eine erhebliche Pflicht-

30

verletzung durch die zuständigen und verantwortlichen Stellen unserer Stadtverwaltung.

Wir fordern Sie deshalb hiermit auf, umgehend sicherzustellen, dass die für die Europawahl bereitgestellten Plakatstandorte auch nur für die Europawahl genutzt werden. Nur so kann die in den Gesetzen verankerte Chancengleichheit bei Wahlen hergestellt werden.

Desgleichen fordern wir Sie auf, dafür zu sorgen, dass die nicht richtliniengerecht aufgestellten/aufgehangenen Ständer/Mastbefestigungen umgehend ihre richtlinienkonforme Aufstellung/Aufhängung erhalten. Dies fordert die Richtlinie nachdrücklich.

Seit dem ersten Hinweis von uns an Sie bzw. das Straßenverkehrsamt auf diese Missstände sind bereits Wochen vergangen, so dass eine Korrektur längst erfolgt sein müsste.

Zudem wurde von der BÜRGERLISTE bereits zu anderen Gelegenheiten - weit vor den jetzigen Wahlen - auf gravierende Probleme im Zusammenhang mit der Richtlinie hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

(Erhard T. Schoofs)

Fraktion Bürgerliste

31

Von:**Gesendet:****An:**

Janczura, Sandra <Sandra.Janczura@stadt.leverkusen.de>

Mittwoch, 14. Mai 2014 08:38

info@cdu-leverkusen.de; ub.leverkusen@spd.de; info@fdp-leverkusen.de;
fraktion-buergerliste@versanet-online.de; b90-gruene-lev2@versanet.de;
fraktion@unabhaengig-in-leverkusen.de; fraktion@pro-nrw.net;
manuel.lindlar@googlemail.com; info@opladen-plus.de;
michael.schmidt@bmas.bund.de; rechnungjp@gmail.com;
heinzboden@gmx.de; koeln-leverkusen@mlpd.de; orga@rep.de; info@lev-
partei.de; 'info@familien-partei.de'

Betreff:

Plakatierung für die Europa- und Kommunalwahl 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

2 mit Schreiben vom 11.04.2014 haben Sie die Verträge sowie die Standortliste getrennt nach der Europa- und Kommunalwahl erhalten. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, die Ihnen zugewiesenen Standorte auch vertragsgerecht und eigenverantwortlich zu nutzen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Janczura

Stadt Leverkusen

Fachbereich Straßenverkehr

Haus-Vorster-Str. 8

51379 Leverkusen

Tel. 0214-406 3642

Fax. 0214-4063602

E-Mail: sandra.janczura@stadt.leverkusen.deInternet: www.leverkusen.de

Fraktion Bürgerliste

32

Von:**Gesendet:****An:**

Janczura, Sandra <Sandra.Janczura@stadt.leverkusen.de>

Mittwoch, 7. Mai 2014 09:53

info@cdu-leverkusen.de; ub.leverkusen@spd.de; info@fdp-leverkusen.de;
fraktion-buergerliste@versanet-online.de; 'b90-gruene-lev2@versanet.de';
'fraktion@unabhaengig-in-leverkusen.de'; 'fraktion@pro-nrw.net';
'manuel.lindlar@googlemail.com'; 'info@opladen-plus.de';
'michael.schmidt@bmas.bund.de'; 'rechnungjp@gmail.com';
'heinzboden@gmx.de'; 'koeln-leverkusen@mlpd.de'; 'orga@rep.de';
'info@lev-partei.de'

Betreff:

Verträge zur Europa- und Kommunalwahl 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor ca. 3 Wochen wurden Ihnen die Verträge und die Standortliste zur Kommunal- und Europawahl übersandt.

Bisher liegen nicht alle Verträge unterschrieben vor. Aus diesem Grunde bitte ich dies bis spätestens zum **09.05.2014** nachzuholen. Sollten Sie alle Verträge unterschrieben vorgelegt haben, betrachten Sie die Aufforderung bitte als gegenstandslos.

Darüber hinaus weise ich auf die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Regelungen hinsichtlich der Anbringung der Plakate und Dreieckständer hin (vgl. auch die Richtlinien der Stadt Leverkusen zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern). Beachten Sie bitte insbesondere die Einhaltung der Lichtraumprofile (s. Nr. 4 und 5 der Richtlinie sowie § 3 des Vertrages).

Für evtl. Rückfragen stehen auch folgende Kolleginnen zur Verfügung:

Frau Steinebach, Tel. 0214-406-3646
Frau Janczura, Tel. 0214-406 3642 und
Frau Messinger, Tel. 0214-406-3644.

Mit freundlichen Grüßen
Elisabeth Bartz

Stadt Leverkusen
Straßenverkehr
Haus Vorster-Str. 8
51379 Leverkusen

Tel.: 0214/406-36 43
Fax: 0214/406-36 02
E-Mail: elisabeth.bartz@stadt.leverkusen.de
Internet: www.leverkusen.de